

STATUTEN
DES VEREINS
"FORUM BILDUNG"

Art. 1 – Name

Unter der Bezeichnung "FORUM BILDUNG" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Art. 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

Art. 3 – Ziel und Zweck

Der Verein fördert das Schweizer Bildungswesen ganzheitlich und stufenübergreifend durch die Entwicklung und Kommunikation innovativer Ansätze auf allen Bildungsstufen. Er setzt sich für ein offenes, wirksames, kompetitives und am lebenslangen Lernen orientiertes Bildungswesen in der Schweiz ein.

Der Verein verfolgt keine Erwerbs-, Selbsthilfe- oder andere kommerziellen Zwecke, strebt keinen Gewinn an und ist gemeinnützig.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 – Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Förder- und Gönnermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Die Mitglieder des Vereins FORUM BILDUNG können natürliche oder juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Angestellte, Förder- und Gönnermitglieder des Vereins sind automatisch Aktivmitglieder.

Art. 5 – Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Mit Gönnern kann der Vorstand für den Verein individuelle Vereinbarungen abschliessen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

Vorstand, Beirat, Geschäftsführung und Angestellte des Vereins sind von den Jahresbeiträgen befreit.

Art. 6 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;

- b) Ausschluss;
- c) Todesfall oder Auflösung der juristischen Person;
- d) zweimalige Nichtentrichtung des Jahresbeitrages.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittsmitteilung muss vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingehen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder wiederholt den Jahresbeitrag nicht entrichtet. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes. Er wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss mit Rekurs bei der nächsten Mitgliederversammlung anfechten. Die Anfechtung ist dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen seit Empfang der Ausschlussmitteilung schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 – Organisation

Die Organe des Vereins FORUM BILDUNG sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Der Beirat;
- d) Die Geschäftsführung;
- e) Die Revisionsstelle.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Diese werden nach separatem Entschädigungsreglement entschädigt. Allfällige auf Mandatsbasis erbrachte Leistungen von Vorstandsmitgliedern werden über separate Vereinbarungen geregelt und entschädigt.

Art. 8 – Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Mit dem Ausdruck "schriftlich" ist auch Korrespondenz via Email gemeint.

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Mitgliederversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

Art. 9 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Art. 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidiums und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern;
- e) Behandlung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge;
- h) Auflösung des Vereins
- i) Festlegen der Zuweisung an die Reserven sowie Einsatz der Reserven

Art. 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Tagespräsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl und mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden und laufenden Geschäfte an die Geschäftsführung delegieren. Der Vorstand wählt die Geschäftsführung und bestimmt die Ehrenmitglieder.

Die Geschäftsführung legt gegenüber dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Art. 13 – Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium;
- b) Aktuar;
- c) Kassier;
- d) Geschäftsführung (mit beratender Stimme);
- e) Weitere.

Ämterkumulation ist zulässig. Co-Präsidium ist möglich.

Art. 14 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten;
- c) Beschlussfassung über Anträge;
- d) Erlass von Reglementen;
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Führung und Kontrolle der Geschäftsführung;
- g) Vertretung des Vereins nach aussen;
- h) Bestimmen des Jahresprogramms und der Projekte in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung;
- i) Abschluss von Verträgen.

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes zeichnet mit.

Die Zusammenarbeit im Vorstand und mit der Geschäftsführung wird im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 15 – Beirat

Der Beirat ist das fachliche Beratungsorgan des Vereins. Er wird von einem Mitglied des Vorstands geführt.

Er berät den Vorstand in den Fragen der Vereinsstrategie und der Schwerpunktbildung und unterstützt ihn bei seinen Aktivitäten.

Er wird vom Vorstand für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und eingesetzt.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

Vom Vorstand eingesetzte Beiräte sind für die Zeit ihrer Funktion automatisch Mitglied des Vereins (Art. 4). Nach ihrem Rücktritt bleiben sie ohne weitere Meldung Aktivmitglieder.

Art. 16 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird vom Vorstand gewählt.

Sie erledigt die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Die Geschäftsführung steht dem Vorstand mit beratender Stimme bei.

Die Geschäftsführung steht der Geschäftsstelle vor.

Art. 17 – Revisionsstelle

Eine unabhängige und professionelle Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Der Vorstand legt das Geschäftsjahr fest.

Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Revisionsstelle. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 18 – Vereinsvermögen

Die Einnahmequellen des Vereins sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, Überschüsse der Betriebsrechnung, allfällige Schenkungen, Spenden, Förder- und Gönnerbeiträge sowie projektgebundene Beiträge.

Art. 19 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 20 – Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 21 – Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses zu Gunsten eines gemeinnützigen, steuerbefreiten und - soweit möglich - ähnlichen Zweckes.

Art. 22 – Genehmigung der Statuten

Die Gründungsstatuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 8. Juli 2008 genehmigt und am 21. Oktober 2008 revidiert.

Statutenänderung abgenommen an GV 28.3.2011

Art. 4, Art. 10 i)